[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

[Anrede]

In Sachen

**[Vorname] [Name],** geb. [Geburtsdatum] **Kläger**

[Adresse], [Ort], Schweiz

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Kanzleibezeichnung], [Adresse]

gegen

**[Vorname] [Name],** geb. [Geburtsdatum] **Beklagte**

[Adresse], [Ort], Schweiz

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Kanzleibezeichnung], [Adresse]

**betreffend Anfechtungsklage wegen Verletzung des Erbvertrages gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB**

reiche ich namens und im Auftrag des Klägers

**Klage**

ein und stelle die folgenden

**Rechtsbegehren**

* 1. Es sei die letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 10. Juli 2012 für ungültig zu erklären.
  2. Es sei die Beklagte unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB und Art. 343 ZPO mit Busse im Unterlassungsfall zu verpflichten, dem Kläger über die von der Erblasserin erhaltenen Schenkungen, Darlehen sowie über sonstige Vereinbarungen mit der Erblasserin umfassend Auskunft zu erteilen.
  3. Es seien die Schenkungen der Erblasserin an die Beklagte so herabzusetzen, dass der klägerische Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses gemäss Erbvertrag vom 1. Februar 2000 ungeschmälert erfüllt wird.
  4. Es sei die Beklagte demnach zu verpflichten, dem Kläger einen nach Auskunftserteilung gemäss Rechtsbegehren Ziff. 2 noch zu beziffernden Betrag zuzüglich Zins zu 5% seit Klageeinleitung zu bezahlen.
  5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzüglich MwSt., zu Lasten der Beklagten.

**Bemerkung 1:** Die Anfechtungsklage wegen Erbvertragswidrigkeit ist eine Gestaltungsklage, beziehungsweise bei Anfechtung von Schenkungen, eine Gestaltungsklage kombiniert mit einer Leistungsklage (Brückner/Weibel, Klagen, Rz 99m). Die Anfechtungsklage wegen Erbvertragswidrigkeit wird in der Praxis häufig mit der Erbteilungsklage kombiniert. Zur Auskunftsklage vgl. III. Ergänzende Hinweise, 5. Kombination einer Anfechtungsklage mit anderen erbrechtlichen Klagen, Rz 28 ff.

**Bemerkung 2:** Die letztwillige Verfügung muss nur dann gesamthaft für ungültig erklärt werden, wenn alle Anordnungen mit dem Erbvertrag unvereinbar sind. Ansonsten können auch einzelne Anordnungen der letztwilligen Verfügung für ungültig erklärt werden.

**Begründung**

I. Formelles

* 1. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

**BO:** Vollmacht des Klägers vom [Datum] (im Original) **Beilage 1**

* 1. Die verstorbene [Vorname] [Name] (nachfolgend «Erblasserin») hatte ihren letzten Wohnsitz an der [Strasse] in 8000 Zürich. Das Bezirksgericht Zürich ist deshalb örtlich (Art. 28 Abs. 1 ZGB) und sachlich (§ 19 GOG/ZH) zuständig.

**BO:** Erbbescheinigung vom [Datum] **Beilage 2**

**Bemerkung 3:** Sofern sich erbrechtliche Auskunftsbegehren gegen Mitglieder der Erbengemeinschaft richten, handelt es sich um erbrechtliche Klagen gemäss Art. 28 Abs. 1 ZPO (Brückner/Weibel, Klagen, Rz 32). Als typische erbrechtliche Klagen fallen auch Anfechtungsklagen wegen Erbvertragswidrigkeit gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB unter diesen Gerichtsstand. Für sämtliche Begehren ist daher das Gericht am letzten Wohnsitz der Erblasserin in Zürich zuständig.

* 1. Der Kläger macht vorliegend die Ungültigkeit einer letztwilligen Verfügung vom 10. Juli 2012 geltend, welche mit Urteil des Einzelrichters vom [Datum] eröffnet wurde. Der Kläger erlangte erst mit dem Zugang der Eröffnungsverfügung Kenntnis von der letztwilligen Verfügung. Der Willensvollstrecker stellte am [Datum] dem Kläger eine Abschrift des Nachlassinventars zu. Erst die Abschrift des Inventars begründete beim Kläger den Verdacht, dass die Erblasserin erhebliche Teile ihres Vermögens der Beklagten geschenkt hatte.

**BO:** Eröffnungsverfügung vom [Datum] **Beilage 3**

**BO:** Abschrift Nachlassinventar vom [Datum] **Beilage 4**

**Bemerkung 4:** Der Einzelrichter stellt die Verfügung zur Testamentseröffnung auch den im älteren Erbvertrag begünstigten Personen zu, sofern der Erbvertrag dem Gericht auch eingereicht wurde.

* 1. Die Einreichung des Schlichtungsgesuchs erfolgte somit fristgerecht.

**Bemerkung 5:** In analoger Anwendung von Art. 533 ZGB verwirkt die Anfechtungsklage wegen Erbvertragswidrigkeit innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem der Kläger von den erbvertragsverletzenden letztwilligen Verfügungen und/oder Schenkungen Kenntnis erhalten hat. Diese Verwirkungsfrist wird durch die Einreichung eines Schlichtungsgesuches bei der zuständigen Schlichtungsbehörde gewahrt.

* 1. Die Klagebewilligung der Schlichtungsbehörde […] vom [Datum] wurde dem Unterzeichnenden am [Zustellungsdatum] zugestellt. Die vorliegende Klage erfolgt damit rechtzeitig innert der Dreimonatsfrist gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO.

**BO:** Klagebewilligung des Friedensrichteramtes […] vom [Datum] (im Original)

**Beilage 5**

* 1. Der Streitwert bemisst sich bei der Anfechtungsklage nach der Höhe des potentiellen Prozessgewinns (Brückner/Weibel, Klagen, Rz 91 i.V.m. Rz 80). Der Kläger hat nach Feststellung der Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung vom 10. Juli 2012 einen Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses in der Höhe von CHF 1 Mio., mithin also auf CHF 500‘000.00. Eine Bezifferung der Klage auf Herabsetzung der Schenkungen an die Beklagte ist zurzeit nicht möglich, da dem Kläger die Höhe der Schenkungen an die Beklagte nicht bekannt ist. Einhergehend mit der Lehre ist bei der Bezifferung des Auskunftsbegehrens von einem Bruchteil der vermögenswerten Interessen des Klägers auszugehen, mithin von 10% (Brückner/Weibel, Klagen, Rz 37, Genna, Widersprüchlichkeiten, S. 203). Der Kläger geht nach dem heutigen Informationsstand von Schenkungen im Umfang von ca. CHF 500‘000.00 an die Beklagte aus. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Hälfte dieser Schenkungen (CHF 250'000.00). Der Kläger beziffert daher den Streitwert vorläufig auf insgesamt CHF 525‘000.00.
  2. Die Ungültigkeit der öffentlichen letztwilligen Verfügung gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 ist Voraussetzung für die Auskunftserteilung gemäss Rechtsbegehren Ziff. 2, da nur die Erben einen Informationsanspruch besitzen. Rechtsbegehren Ziff. 1 ist somit vor Rechtsbegehren Ziff. 2 zu behandeln.

**Bemerkung 6:** Nur Erben haben sich gemäss Art. 610 Abs. 2 und Art. 607 Abs. 3 ZGB einander alles mitzuteilen, was für die Teilung des Nachlasses relevant sein könnte.

II. Materielles

A. Die Erblasserin verletzte durch die letztwillige Verfügung ihre Pflicht aus dem Erbvertrag

* 1. Die Erblasserin ist am 6. April 2015 verstorben. Sie war verwitwet und hinterliess keine Kinder. Aus der ersten Ehe des Ehemannes gingen der Sohn S und die Tochter T als Nachkommen hervor.
  2. Die Erblasserin und der Ehemann schlossen am 1. Februar 2000 einen Ehe- und Erbvertrag (nachfolgend «Erbvertrag»).

**BO:** Erbvertag vom [Datum] **Beilage 6**

* 1. Die Erblasserin und der Ehemann vereinbarten im Erbvertrag, dass dem überlebenden Ehegatten das ganze im Zeitpunkt des Ablebens des andern Ehegatten vorhandene eheliche Vermögen (Gesamtgut) zufallen soll unter Berücksichtigung der Pflichtteile des Sohnes S und der Tochter T (vgl. S. […] des Erbvertrages, **Beilage 6).** Des Weiteren vereinbarten die Erblasserin und der Ehemann, dass der Nachlass des nachversterbenden Ehegatten ganz den Nachkommen des Ehemannes aus erster Ehe zu gleichen Teilen zufallen soll (vgl. S. […] des Erbvertrages, **Beilage 6).**
  2. Der Ehemann verstarb am [Datum]. Die Erblasserin und die Nachkommen des Ehemannes vereinbarten mit dem Erbteilungsvertrag vom [Datum], dass das gesamte eheliche Vermögen – wie im Erbvertrag vorgesehen – der Erblasserin zufällt. Die Erblasserin verpflichtete sich im Erbteilungsvertrag, einen Betrag in der Höhe der Pflichtteile an den Sohn S und die Tochter T zu überweisen.

**BO:** Erbteilungsvertrag vom [Datum] **Beilage 7**

* 1. Die Erblasserin errichtete am 10. Juli 2012 eine eigenhändige letztwillige Verfügung. Darin setzte die Erblasserin die Tochter T als Alleinerbin ihres Nachlasses ein.

**BO:** Letztwillige Verfügung vom [Datum] **Beilage 8**

* 1. Die Erblasserin verpflichtete sich im Erbvertrag, ihren Nachlass ganz den Nachkommen des Ehemannes aus erster Ehe zu gleichen Teilen zukommen zu lassen (S. […] des Erbvertrages, **Beilage 6).** Die testamentarische Erbeinsetzung der Tochter T als Alleinerbin ist folglich mit den Verpflichtungen der Erblasserin aus dem Erbvertrag unvereinbar.

B. Die Erblasserin höhlte den Erbvertrag durch Schenkungen an die Tochter T aus

* 1. Aus dem Erbteilungsvertrag geht hervor, dass das Vermögen des Ehemannes und der Erblasserin im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes CHF 2 Mio. betrug (vgl. S. […] des Erbteilungsvertrages, **Beilage 7).**
  2. Der Kläger nahm aufgrund der Abschrift des Inventars des Willensvollstreckers zur Kenntnis, dass das Vermögen der Erblasserin im Zeitpunkt des Todes nur noch CHF 1 Mio. betrug.

**BO:** Inventar des Nachlasses der Erblasserin vom [Datum] **Beilage 9**

**Bemerkung 7:** Eine Hauptschwierigkeit der Anfechtung von Schenkungen besteht im Beweis der Schenkungen, da der Anfechtende selten über detaillierte Kenntnisse der Schenkungen verfügt und schon gar nicht Unterlagen dazu hat. Das Inventar kann dabei Hinweise auf die Schenkungen liefern. Zur Stufenklage vgl. III. Ergänzende Hinweise, 5. Kombination einer Anfechtungsklage mit anderen erbrechtlichen Klagen, Rz 28.

* 1. Da die Erblasserin äusserst sparsam gelebt hat und ihren Lebensbedarf mit ihrer Rente ausreichend decken konnte, begründete die erhebliche Verminderung des Vermögens den Verdacht beim Kläger, dass die Erblasserin durch Schenkungen an die Beklagte ihre Verpflichtungen aus dem Erbvertrag ausgehöhlt hat. Die Erblasserin hat somit den Kläger durch die Schenkungen an die Beklagte absichtlich geschädigt. Ein guter Bekannter A der Erblasserin hat die Schädigungsabsicht gegenüber dem Kläger mündlich am [Datum] bestätigt.

**BO:** Tochter S [Adresse] **Parteibefragung**

**BO:** Bekannter A [Adresse] **Zeuge**

**Bemerkung 8:** Der Kläger kann die genaue Höhe erst nach der Erfüllung seines eingeklagten Informationsanspruchs gemäss Art. 610 Abs. 2 ZGB und 607 Abs. 3 ZGB erfüllen. Der Beweis der Schädigungsabsicht bildet ebenfalls eine Hauptschwierigkeit der Anfechtung von Schenkungen wegen Erbvertragswidrigkeit.

III. Rechtliches

A. Anfechtung der letztwilligen Verfügung wegen Erbvertragswidrigkeit

* 1. Nach Art. 494 Abs. 3 ZGB sind diejenigen Verfügungen von Todes wegen anfechtbar, die mit dem Erbvertrag unvereinbar sind. Mit dem Erbvertrag nicht vereinbar sind sämtliche Verfügungen der Erblasserin, die ihre erbvertraglichen Verpflichtungen irgendwie vermindern, belasten, beschränken oder sonst wie verändern (PraxKomm Erbrecht-Grundmann, Art. 494 ZGB N 19a). Namentlich ist ein nach dem Erbvertrag errichtetes Testament ungültig, wenn es den erbvertraglichen Verpflichtungen widerspricht.
  2. Vorliegend ist die eigenhändige letztwillige Verfügung vom 10. Juli 2012 **(Beilage 8)** ungültig, da der Nachlass der Erblasserin nicht den beiden Nachkommen des Ehemannes zu gleichen Teilen zufällt, wie dies die Erblasserin mit ihrem Ehemann im Erbvertrag vereinbart hat **(Beilage 6).** Diese erbvertragliche Vereinbarung stellt eine vertraglich bindende Verpflichtung der Erblasserin dar, da die Erblasserin im Gegenzug mit dem Ehemann vereinbarte, dass dem überlebenden Ehegatten das ganze im Zeitpunkt des Ablebens des anderen Ehegatten vorhandene eheliche Vermögen zufallen soll unter Berücksichtigung der Pflichtteile des Sohnes S und der Tochter T **(Beilage 6)**.

B. Anspruch auf umfassende Auskunft gegenüber den Erben

* 1. Aus Art. 610 Abs. 2 und Art. 607 Abs. 3 ZGB folgt, dass die Erben einander alles mitzuteilen haben, was für die Teilung des Nachlasses relevant sein könnte. Dieser Informationsanspruch dient der fairen Nachlassabwicklung und ist Voraussetzung dafür, dass die Erben ihre Rechte wahrnehmen können (vgl. PraxKomm Erbrecht-Weibel, Vorbem. zu Art. 607 ff. ZGB N 16). Aufgrund der Ungültigkeit der eigenhändigen letztwilligen Verfügung ist der Kläger gestützt auf den Erbvertrag Erbe der Erblasserin (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 17 f.). Die Beklagte hat dem Kläger entsprechend Auskunft zu erteilen.
  2. Umfangmässig hat die Beklagte dem Kläger umfassend Auskunft zu erteilen und zwar über alles, was bei einer objektiven Betrachtung möglicherweise geeignet erscheint, die Teilung in irgendeiner Weise zu beeinflussen (BGE 127 III 396 E. 3). Die Beklage hat dem Kläger dabei hauptsächlich darzulegen, was sie von der Erblasserin zu Lebzeiten erhalten hat, insbesondere ob bzw. wann und in welcher Höhe die Beklagte Schenkungen oder Darlehen erhalten hat oder sonstige Vereinbarungen mit der Erblasserin bestanden haben. Zudem hat die Beklagte sämtliche entsprechenden Unterlagen offenzulegen (PraxKomm Erbrecht-Weibel, Vorbem. zu Art. 607 ff. ZGB N 34).

C. Herabsetzung der lebzeitigen Zuwendungen wegen Erbvertragswidrigkeit

* 1. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Art. 494 Abs. 3 ZGB zur Anwendung gelangt, wenn der Erblasser mit seinen Schenkungen beabsichtigt, seine Verpflichtungen aus dem Erbvertrag auszuhöhlen (BGE 140 III 193 E. 2.1).
  2. Ein Teil der Lehre verlangt nach der Auslegung von Art. 494 Abs. 3 ZGB richtigerweise, dass von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit sämtlicher Schenkungen (mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken) mit einem Erbvertrag auszugehen ist. Der Erbvertrag enthält somit stets ein implizites Schenkungsverbot (Hrubesch-Millauer, Erbvertrag, Rz 533 ff., insb. Rz 583; BK ZGB-Weimar, Art. 494 N 17).
  3. Entsprechend sind in jedem Fall die Schenkungen an die Beklagte herabzusetzen.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrichter, die eingangs genannten Rechtsbegehren gutzuheissen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Klägers]

[Name des Rechtsanwaltes des Klägers]

Im Doppel

Beilagen gemäss separatem Beweismittelverzeichnis (im Doppel)